

**Verordnung**  
**über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung für den**  
**Diplom-Ergänzungsstudiengang „Künstlerischer Tonsatz“ im Fachbereich**  
**Musiktheorie/Musikpädagogik/Komposition/Dirigieren an der Hochschule**  
**für Musik Saar**

Vom 31. Oktober 2005

Aufgrund des § 69 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar vom 1. Juni 1994 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), verordnet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft:

**§ 1**

**Eignungsprüfung**

Der Zugang zum Diplom-Ergänzungsstudiengang „Künstlerischer Tonsatz“ ist unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen vom Bestehen einer Prüfung abhängig, durch die die erforderliche Eignung für diesen Studiengang nachgewiesen wird.

**§ 2**

**Vorbildung**

(1) Die Zulassung zum Diplom-Ergänzungsstudiengang „Künstlerischer Tonsatz“ setzt ein durch ein Diplom oder durch die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an allgemein bildenden Schulen abgeschlossenes musikpädagogisches oder künstlerisches Studium oder eine vergleichbare Qualifikation voraus, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer gleichrangigen ausländischen Ausbildungsstätte erworben wurde.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheidet die Rektorin/der Rektor der Hochschule auf Vorschlag der/des zuständigen Fachbereichsvorsitzenden.

**§ 3**

**Prüfungsanforderungen**

Zur Feststellung der nach §1 erforderlichen Eignung werden von der Bewerberin / dem Bewerber künstlerische und theoretische Prüfungsleistungen gefordert. Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche Prüfung und eine mündlichen Prüfung im Hauptfach, eine schriftliche Prüfung in Gehörbildung, eine Prüfung im Fach Klavier, sofern dieses nicht als Hauptfach abgeschlossen ist, sowie in die Vorlage von Tonsatzarbeiten. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage.

## **§ 4**

### **Zulassungsverfahren, Prüfungstermine**

(1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag muss bis zum 31. März für das folgende Wintersemester oder bis zum 31. Oktober für das folgende Sommersemester bei der Hochschule für Musik Saar eingegangen sein. In begründeten Fällen kann die Rektorin / der Rektor der Hochschule Ausnahmen zulassen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der ausgefüllte und unterschriebene Anmeldebogen,
2. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf und drei Lichtbilder,
3. der Nachweis der erforderlichen Vorbildung (§ 2),
4. eine Geburtsurkunde,
5. ein Verzeichnis der für die Eignungsprüfung vorbereiteten Werke (§ 3 in Verbindung mit der Anlage),
6. gegebenenfalls weitere Nachweise einer fachlichen Vorbildung.

(3) Die Eignungsprüfung findet in der Regel im Februar für das folgende Sommersemester und im Juli für das folgende Wintersemester statt. Die Prüfungstermine werden von der Rektorin / dem Rektor festgesetzt und der Bewerberin / dem Bewerber spätestens drei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt.

## **§ 5**

### **Prüfungskommission**

(1) Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt einer Prüfungskommission. Ihr gehören die Vorsitzende / der Vorsitzende des Fachbereichs Musiktheorie / Musikpädagogik / Komposition / Dirigieren als Vorsitzende / Vorsitzender sowie jeweils zwei Vertreterinnen / Vertreter der Fächer Musiktheorie und Komposition an.

(2) Die Fachvertreterinnen / Fachvertreter werden von der Rektorin / vom Rektor bestimmt. Ist das betreffende Fach an der Hochschule für Musik Saar nur durch eine Lehrkraft vertreten, so ist eine Lehrkraft eines verwandten Faches in die Prüfungskommission zu berufen. Dasselbe gilt im Falle der Verhinderung einer Fachvertreterin / eines Fachvertreters.

(3) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig.

(4) Die Rektorin / Der Rektor und die Prorektorin / der Prorektor können an allen Prüfungen ohne Prüf- und Stimmrecht teilnehmen.

## § 6

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen im künstlerischen und theoretischen Teil (§ 3) werden von jedem Mitglied der Prüfungskommission gesondert beurteilt und mit je einer Einzelbewertung (Punktzahl) versehen, aus deren arithmetischem Mittel sich die Note für die einzelnen Prüfungsleistungen ergibt.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach folgendem Punktesystem:

13 bis 15 Punkte (sehr gut)	=	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
10 bis 12 Punkte (gut)	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
7 bis 9 Punkte (befriedigend)	=	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
4 bis 6 Punkte (ausreichend)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
0 bis 3 Punkte (nicht ausreichend)	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung.

(3) Bei der Bildung des arithmetischen Mittels aus den Einzelbewertungen sind die Durchschnittspunktzahlen ohne Rundung jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

sehr gut	=	13,00 bis 15,00 Punkte;
gut	=	10,00 bis 12,99 Punkte;
befriedigend	=	7,00 bis 9,99 Punkte;
ausreichend	=	4,00 bis 6,99 Punkte;
nicht ausreichend	=	0,00 bis 3,99 Punkte.

(4) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in den einzelnen Prüfungen des künstlerischen und theoretischen Teils (gemäß der Anlage) jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

(5) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

## § 7

### **Versäumnis, Rücktritt**

- (1) Eine Eignungsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund als wichtig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Über die Folgen des Versäumnisses oder Rücktritts entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Prüflings.

## § 8

### **Wiederholung**

- (1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann in der Regel zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Rektorin/des Rektors möglich.
- (2) Eine Wiederholung der Eignungsprüfung ist frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich.
- (3) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden nicht anerkannt.

## § 9

### **Prüfungsniederschrift, Anwesenheit von Zuhörerinnen/Zuhörern**

- (1) Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten des Prüflings mindestens Angaben enthalten über
  1. den Tag und Ort der Prüfung,
  2. die Mitglieder der Prüfungskommission,
  3. Dauer und Inhalt der Prüfung,
  4. die Bewertung.
- (2) Bei den Prüfungen können Bewerberinnen und Bewerber des Studiengangs Musikerziehung anwesend sein, sofern der Prüfling bei Antritt zur Prüfung nicht widerspricht.

## **§ 10**

### **Prüfungsausschluss**

Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er bei der Prüfung in erheblichem Maße gegen die Ordnung, kann die Prüfungskommission die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewerten. In schweren Fällen kann die / der Prüfungsvorsitzende den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausschließen. Hierauf ist er vor Beginn der Eignungsprüfung hinzuweisen.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 31. Oktober 2005

Der Minister  
für Bildung, Kultur und Wissenschaft

gez. Schreier

## **Anlage zu § 3 Satz 3**

### **I. Künstlerische Prüfung**

1. Nachweis künstlerischer Begabung im Fach Tonsatz durch Vorlage eigener Arbeiten
2. Nachweis von Grundkenntnissen im Fach Klavier (entfällt, wenn als Hauptfach abgeschlossen) durch Vortrag zweier mittelschwerer Werke unterschiedlicher Stilrichtung, Vom-Blatt-Spiel

### **II. Theoretische Prüfung**

1. Schriftliche Prüfung (ca. 1 Stunde)
  - a) Nachweis von Fertigkeiten im Erstellen von Tonsätzen
  - b) Nachweis der Beherrschung des homophonen und polyphonen Satzes
2. Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)
  - a) Kenntnis der Harmonielehre, des Kontrapunktes und der zeitgenössischen Satz-techniken
  - b) Überblick über die wichtigsten Epochen der Musikgeschichte und ihrer Hauptvertreter, Kenntnisse der wichtigsten Werke der Musikliteratur
3. Prüfung in Gehörbildung
  - a) Nachweis sehr guter Hörveranlagungen durch eine Klausur ( ca. 1 Stunde)  
Inhalte der Klausur sind
    - rhythmisches Tonhöhendiktat,
    - weiträumiges Intervalldiktat,
    - Akkorddiktat,
    - Veränderung eines Tonfeldes,
    - Aufbau eines Clusters,
    - melodische Gedächtnisleistung,
    - Modulation.
  - b) Gegebenenfalls kann eine mündliche Prüfung durchgeführt werden (ca. 15 Minuten).  
Inhalte der mündlichen Prüfung können sein
    - Wiedergabe eines schwierigen Rhythmusbeispiels,
    - Fehlerhören,
    - Absingen einer mittelschweren Tonfolge,
    - Fehlerhören in einer Tonfolge,
    - Fehlerhören in einem mehrstimmigen Satz,
    - stilistische Einordnung und/oder Interpretationsvergleich von Werken der Musikliteratur.